Ergänzung:
Beschlussvorlage: Seite 3 Darstellung finanzielle Auswirkungen
Korrektur: Seite 3 Tabelle Erträge

Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VIII/2025/01331**
Datum:	29.10.2025
Bezug-Nummer.	
PSP-Element:	5000.1110
Sachkonto:	58110220
Verfasser:	Sozialplanung
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	16.09.2025	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	07.10.2025	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.10.2025	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2025	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung gemäß Anlage 1 nach dem Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) für die Jahre 2026 bis 2028 zu.

2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2026 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2026

a) für die Suchtberatungsstellen und
b) für die Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung
Die Weiterfinanzierung der vom „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“ berührten Beratungsstellen durch das Land Sachsen-Anhalt ab 2026 wäre nicht mehr sichergestellt.

Die Ertragsprognose in der BV basiert auf einer belastbaren Schätzung unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse. Die Verwaltung wird eine Änderung der HH-Ansätze für die zweite Lesung einbringen, die dann HH-belastend wirkt.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.		**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)	2026	- ~~346.221,00~~ **364.637,00**	1.41431
			2027	- ~~346.221,00~~ **364.637,00**	1.41431
			2028	- ~~346.221,00~~ **364.637,00**	1.41431
			2026	- ~~73.950,00~~ **77.883,00**	1.36302.08
			2027	- ~~73.950,00~~ **77.883,00**	1.36302.08
			2028	- ~~73.950,00~~ **77.883,00**	1.36302.08
		Aufwand (gesamt)	2026	1.090.000,00	1.41431
			2027	1.090.000,00	1.41431
			2028	1.090.000,00	1.41431
			2026	1.241.433,00	1.36302.08
			2027	1.241.433,00	1.36302.08
			2028	1.241.433,00	1.36302.08
	Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
		Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Sicherstellung Landesmittel:

Nach § 20 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA), zuletzt geändert am 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17), sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer vom Stadtrat beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA ist für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 gültig.

Seit dem 01.01.2016 werden die Landeszuweisungen für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen an die o.g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt ermittelten Bevölkerungsdaten mit Stichtag zum 31.12. des Vorjahres. Die

einwohnerbezogene Zuweisung kann sich demnach erhöhen bzw. senken. In den vergangenen Jahren erhöhte sich bis zum Jahr 2024 der jährliche Anteil der Landesmittel. Im Jahr 2025 sank die Zuweisung des Landes erstmals.

Begründung:

Das Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) setzt für die landesseitige Förderung von Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungs- und Suchtberatungsstellen den Beschluss einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus.

Sie wurde erstmals im Jahr 2015 (VI/2015/00942) beschlossen und ab dem Jahr 2018 kontinuierlich fortgeschrieben. Letztmalig erfolgte eine Fortschreibung im Dezember 2022 (VII/2022/04747) für die Jahre 2023 bis 2025. Der erneute Stadtratsbeschluss soll die Gültigkeitsdauer vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 umfassen. Die Auswertung der Jahresberichte und Statistiken der Beratungsstellen werden weiterhin jährlich vorgenommen. Sollten in der Auswertung stärkere Veränderungen in den Beratungsleistungen und daraus abgeleitete Maßnahmen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes notwendig werden, wird eine Fortschreibung zur Beschlussfassung erarbeitet.

Die vorliegende Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung wurde auf der Grundlage der Jahresberichte, Statistiken, Leistungsvereinbarungen und der Gespräche mit den Trägern erstellt. Sie gibt einen Überblick über den Bestand der nach dem o.g. Gesetz geförderten Beratungsstellen und die Kooperation mit den vom Land Sachsen-Anhalt geförderten Schwangeren- und Schuldnerberatungsstellen. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Beratungsstellenbedarfe und den sich daraus ergebenden bedarfsorientierten Maßnahmen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA berührt die Belange von Familien (z.B. werden Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in diesem Rahmen gefördert) und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlagen:

Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) nach dem FamBeFöG LSA 2026-2028. Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)